II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1982

zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Antidumpingverfahren aus Anlaß der Einfuhr fluidisierter Krackkatalysatoren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Einstellung des Verfahrens

(82/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im November 1980 erhielt die Kommission vom Conseil européen des fédérations de l'industrie chimique (CEFIC) im Namen aller Gemeinschaftserzeuger von fluidisierten Krackkatalysatoren einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping mit gleichartiger Ware, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte, und für eine hierdurch eingetretene bedeutende Schädigung.

Da dieses Beweismaterial ausreichte, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, gab die Kommission daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [2] die Einleitung eines Verfahrens betreffend Einfuhren derartiger Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und leitete eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer sowie die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet.

Die Kommission hat auch den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht schriftlich und mündlich vorzutragen. Die meisten Parteien nahmen diese Gelegenheit wahr.

Um die Dumpingspanne und Schädigung beurteilen zu können, holte die Kommission alle von ihr für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und nahm Betriebskontrollen vor bei den drei großen Herstellern in den Vereinigten Staaten : Davison Chemical Division der W.R. Grace & Co., Engelhard Minerals and Chemicals Division und Filtrol Corporation, die zusammen die gesamte amerikanische Ausfuhr von fluidisierten Krackkatalysatoren in die Gemeinschaft bestreiten, sowie bei den Einfuhrunternehmen Grace GmbH und Grace Italiana SpA. Betriebskontrollen durch die Kommission gab es auch bei den Herstellern der Gemeinschaft, AKZO Chemie Nederland BV und Joseph Crossfield and Sons.

[1] ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

[2] ABl. Nr. C 29 vom 10. 2. 1981, S. 2, und C 136 vom 5. 6. 1981, S. 2.

Die Kommission untersuchte den Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis zum 30. April 1981.

Zur Beurteilung des Dumpingvorwurfs stützte sich die Kommission bei der Ermittlung des Normalwerts auf die Preise, die während des Untersuchungszeitraums von den drei großen amerikanischen Herstellern auf dem Inlandsmarkt gefordert worden waren.

Für den Exportabsatz wurden die Ausfuhrpreise von W.R. Grace & Co. rechnerisch ermittelt auf der Grundlage der Preise, zu denen die eingeführte Ware während des Untersuchungszeitraums zum ersten Mal an einen unabhängigen Käufer ging, da eine Verbindung zwischen Ausfuhr- und Einfuhrunternehmen bestand. Bei der Berechnung wurden alle zwischen Einfuhr und Weiterverkauf entstehenden Kosten berücksichtigt, einschließlich Zöllen und Abgaben und einer angemessenen Gewinnspanne von 6,6 %.

Für die anderen Ausfuhren wurden die Ausfuhrpreise ermittelt auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für Waren, die während des Untersuchungszeitraums ins Ausland verkauft wurden.

Die Vergleiche stützten sich auf die Handelsstufe ab Werk.

Die Kommission berücksichtigte, wo erforderlich, Unterschiede in Form von variablen Vertriebs- und Verkaufskosten, soweit sie die Preisvergleichbarkeit beeinträchtigen, Royalties und Zahlungsbedingungen, wo sich ausreichende Beweise für die Behauptungen erbringen ließen.

Die Vergleiche ergaben für W.R. Grace & Co. eine Dumpingspanne von 104,3 % im gewogenen Mittel für das Jahr 1980 und von 97,5 % für die ersten vier Monate von 1981. Für Engelhard ergab der Vergleich eine Dumpingspanne von 1,6 % für Verkäufe des ersten Halbjahres 1980 und kein Dumping für das zweite Halbjahr 1980 und die ersten vier Monate von 1981. Für Filtrol ergab der Vergleich eine Dumpingspanne von 8,1 % im gewogenen Mittel für 1980 und von 6,8 % für die ersten vier Monate von 1981.

Der Kommission lagen Beweise für eine Schädigung der Industrie in der Gemeinschaft vor, aus denen hervorging, daß die Einfuhr fluidisierter Krackkatalysatoren aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft von 113 Tonnen 1978 über 317 Tonnen 1979 und 529 Tonnen 1980 auf 770 Tonnen in den ersten vier Monaten von 1981 stieg.

Der Marktanteil der Vereinigten Staaten erhöhte sich dadurch von 0,5 % 1978 auf annähernd 8 % in den ersten vier Monaten des Jahres 1981.

Die Preise, zu denen die Dumpingeinfuhren in der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums verkauft und zum Kauf angeboten wurden, drückten die Preise der Hersteller in der Gemeinschaft und damit auch deren Gewinn.

Die Kommission ist auch der Frage nachgegangen, ob die Schädigung andere Ursachen gehabt haben könnte, wie Wettbewerb unter den Herstellern der Gemeinschaft und Überkapazität in der Industrie der Gemeinschaft. Die starke Zunahme der Dumpingeinfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten wurden, führten die Kommission jedoch zu dem Schluß, daß die Dumpingeinfuhren fluidisierter Krackkatalysatoren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika allein schon eine bedeutende Schädigung der Industrie der Gemeinschaft verursacht haben.

Als die Grace GmbH im eigenen Namen und die Grace Italiana SpA, die Davison Chemical Division von W.R. Grace & Co. und andere Tochtergesellschaften der Grace GmbH, die fluidisierte Krackkatalysatoren in der Gemeinschaft vertreiben können, über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet wurden, haben sie die Verpflichtung angeboten, eine Wiederholung der Schädigung der Hersteller der Gemeinschaft zu verhindern.

Die Kommission hält diese Verpflichtungen für annehmbar.

Den beiden anderen Ausfuhrunternehmen konnte kein Dumping nachgewiesen werden, weder Engelhard für die Zeit seit dem ersten Halbjahr 1980 noch der Filtrol Corporation, da diese nur kleine Mengen in die Gemeinschaft ausführt, um den Markt zu erkunden, und der Kommission gegenüber erklärt hat, daß sie nicht beabsichtigt, fluidisierte Krackkatalysatoren in wirtschaftlich relevanten Mengen auszuführen.

Damit kann auch diesen beiden Unternehmen gegenüber das Verfahren eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen an, welche die Grace GmbH im eigenen Namen, die Grace Italiana SpA, die Davison Chemical Division der W.R. Grace & Co. und andere Tochtergesellschaften der Grace GmbH, die fluidisierte Krackkatalysatoren in der Gemeinschaft verkaufen können, im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren aufgrund von Einfuhren fluidisierter Krackkatalysatoren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten haben.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren fluidisierter Krackkatalysatoren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird eingestellt.

Brüssel, den 14. Januar 1982

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Vizepräsident